

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.12.2003, Nr. 57)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Duderstadt. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Breitenberg, Brochtshausen, Desingerode, Duderstadt, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilkerode, Immingerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Werxhausen und Westerode unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die Aufgaben, die der Stadt Duderstadt nach dem NBrandSchG obliegen.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder aller Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben sind die von der Stadt erlassenen Dienstanweisungen für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder. Sie/Er hat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher zu unterrichten. Die Führungskräfte sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer taktischen Feuerwehreinheit.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Dem Stadtkommando obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfungen und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie bei deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen und
 - g) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Duderstadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin/Leiter
 - b) der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern und
 - d) der hauptamtlichen Gerätewartin oder dem hauptamtlichen Gerätewart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes;
 - e) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - f) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und
 - g) der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer für drei Jahre.

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen/ -warte sowie die Schriftwartin oder der Schriftwart und die oder der Sicherheitsbeauftragte werden nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Trägerinnen und Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart/in, Kassenwart/in) für die Dauer von drei Jahren als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer aufnehmen.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Stadtkommandos unter Angabe des Grundes verlangen. Vertreter der Stadt Duderstadt sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Für Beschlüsse des Stadtkommandos gilt § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister und von der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchst. a bis f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, von Mitgliedern in die Jugendabteilung sowie über die Übernahme eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter sowie
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Zug- und Gruppenführerinnen oder –führern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes sowie
 - d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - e) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
 - f) der Zeugwartin oder dem Zeugwart,
 - g) der oder dem Sicherheitsbeauftragten,
 - h) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
 - i) der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart (bei Bedarf) und
 - j) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer für drei Jahre.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer zu d) bis i) werden von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und die Beisitzerin oder der Beisitzer zu j) auf Vorschlag der Jugendabteilung bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ortskommandos unter Angabe des Grundes verlangen.
Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und Vertreter der Stadt Duderstadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilzunehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder der Alters- und der Jugendabteilung sowie die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn es ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Die Wahlen der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters werden geheim durchgeführt.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 8 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die Ortsfeuerwehr des Wohnsitzes zu richten. Die Stadt Duderstadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitsstand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Duderstadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktive Mitglieder einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz der Mitglieder. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine abweichende Regelung treffen.

§ 9 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können vor diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrag oder aufgrund ärztlicher Feststellung durch Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Aufnahme gilt § 8 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 11 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Duderstadt.

§ 12 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Duderstadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos oder des Stadtkommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und der Stadt Duderstadt durch die Mitgliederversammlung des Wohnsitzortes zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Jede Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. § 8 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen nach dem Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht am angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Die Mitglieder sind im Feuerwehrdienst gegen Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Orts- und Stadtbrandmeisterin oder den Orts- und Stadtbrandmeister der Stadt Duderstadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade werden unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen sowie über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen von der Stadt Duderstadt - dem Bürgermeister – an aktive Mitglieder verliehen. Das Ortskommando ist zu hören.
- (2) Die Aushändigung der Beförderungsurkunden wird der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, im Verhinderungsfalle der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, übertragen.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr und
 - e) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung oder
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.In begründeten Fällen kann sich die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängern.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) ist der gesetzlichen Vertretung der oder des Betroffenen durch die Stadt Duderstadt nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (5) Feuerwehrmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt oder
 2. wiederholt gegen die geltenden feuerwehrtechnischen und/oder Unfallverhütungsvorschriften verstößt oder
 3. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt oder
 4. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört oder
 5. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 6. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt das Ortskommando. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen und bei Jugendlichen der gesetzlichen Vertretung sowie der Stadt Duderstadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid wird von der Stadt Duderstadt erlassen.
- (7) Nach Einleitung des Ausschlussverfahrens kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister das Mitglied bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendieren.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsbrandmeisterin oder beim Ortsbrandmeister abzugeben.
Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 8 Satz 1 trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Duderstadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Duderstadt vom 30.03.1982 außer Kraft.

Duderstadt, 15.12.2003

Stadt Duderstadt

L.S.

gez. Nolte
Wolfgang Nolte
Bürgermeister